

Herr Ullmann begründet seinen Antrag damit, dass die Auflastung der Brücke Dahlerau unter anderem auf die Forderung der Gewerbebetriebe im Wülfiggelände zurückzuführen gewesen ist. Unstrittig ist nach seiner Auffassung, dass diese Betriebe den wesentlichen Vorteil aus der Auflastung der Brücke ziehen; für den Normalbürger war diese Maßnahme irrelevant. Nach Auffassung von Herrn Ullmann hat derjenige, dessen Besitz aufgewertet wurde, sich an den entstandenen Kosten zu beteiligen; der Rahmen ist durch die Verwaltung festzulegen.

Auf eine entsprechende Nachfrage von Herrn Viebach teilt Herr Meskendahl mit, dass keine rechtliche Handhabe für die Festsetzung einer derartigen Gebühr existiert. Außerdem führt er aus, dass die Maßnahme nicht nur im Interesse der betreffenden Gewerbebetriebe liegt, sondern auch im Interesse der Stadt Radevormwald, denn durch die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Wülfigkomplex sind dort Arbeitsplätze entstanden, die wiederum zu zusätzlichen Einnahmen im städtischen Haushalt führen.

Auf Nachfrage von Herrn Ullmann erklärt Herr Meskendahl, dass die relevante Rechtsgrundlage die Abgabenordnung NRW ist; diese sieht keinerlei Sonderabgabe für Gewerbebetriebe in der von Herrn Ullmann geforderten Art und Weise vor.